

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz namens der Landesregierung

Strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wiefelstede - warum dauerte das Verfahren bis zur Einstellung so lange?

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU), eingegangen am 19.08.2026 - Drs. 19/11400, an die Staatskanzlei übersandt am 25.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich der Berichterstattung in der *Nordwest-Zeitung* vom 12. August 2026 hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg ein Verfahren gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wiefelstede eingestellt. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten sei nicht festgestellt worden. Vielmehr seien die zuvor mittels einer Ende 2025 erstatteten Anzeige durch ein Ratsmitglied der Gemeinde erhobenen Vorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unhaltbar gewesen. Das habe eine Sprecherin bestätigt.

1. Wann wurde die Anzeige gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wiefelstede erstattet?

Die auf den 13.11.2025 datierte Strafanzeige ist am gleichen Tage bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingegangen.

2. Warum dauerte es mehrere Monate, bis die nach Feststellung der Staatsanwaltschaft Oldenburg in rechtlich und tatsächlicher Hinsicht unhaltbare Anzeige abschließend bearbeitet war?

Die bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafanzeige war nicht ohne weitere Ermittlungen der Polizei zu bearbeiten. Bei der Übersendung der Akte von der Staatsanwaltschaft Oldenburg an das Polizeikommissariat Westerstede ist eine Verzögerung von ca. drei Monaten und zwei Wochen aufgetreten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen. Im Übrigen können nennenswerte Verzögerungen im Bearbeitungsverlauf nicht festgestellt werden.

3. Kam es bei der Bearbeitung des Verfahrens gegebenenfalls zu einem Datenübertragungsfehler, der zu Verzögerungen führte?

Ob die Datenübertragung fehlerhaft war, kann nicht sicher festgestellt werden.

4. Falls „ja“ zu 3., welcher Art war der Bearbeitungsfehler?

Der Bearbeitungsfehler kann nicht nachvollzogen werden. Festgestellt werden konnte, dass es aufseiten der Staatsanwaltschaft weder in der Bedienung noch in der Technik zu einem Fehler gekommen ist. Aus den bei der Staatsanwaltschaft geführten IT-Systemen ergab sich zum Zeitpunkt der Absendung der Akte vielmehr die Meldung einer erfolgreichen Übertragung. Eine weitergehende technische Rekonstruktion oder genauere Eingrenzung des Fehlers war später nicht möglich.

Eine Adressierung an ein nicht überwachtes Besonderes elektronisches Behördenpostfach (BeBPo) der Polizei - wie in der Presseberichterstattung vermutet - konnte ausgeschlossen werden.

5. Falls „ja“ zu 3., wie lange wurde die Bearbeitung dadurch verzögert?

Die Bearbeitung wurde durch den heute nicht mehr aufklärbaren Umstand um ca. sechs Wochen verzögert, nämlich vom 11.02.2026 bis zu einem nicht mehr näher feststellbaren Tag Ende März 2026.

6. Gab es gegebenenfalls andere Bearbeitungsfehler, die zu einer Verzögerung geführt haben?

Ja.

7. Falls „ja“ zu 6., welcher Art waren die weiteren Fehler, und zu welcher Verzögerung haben sie geführt?

Die Absendeverfügung der Staatsanwältin vom 02.01.2026 wurde erst mit einer Verspätung von etwas mehr als einem Monat am 11.02.2026 ausgeführt.

Darüber hinaus wurde es verabsäumt, Ende März, nachdem durch Nachfrage der Staatsanwaltschaft festgestellt worden war, dass die Akte nicht bei der Polizei auffindbar war, diese unverzüglich erneut zu übersenden. Hierdurch ist eine Verzögerung von Ende März 2026 bis zum 16.04.2026 eingetreten.

8. Wann hat die Polizei von der Anzeige Kenntnis erhalten, und wann hat sie ihre Ermittlungen begonnen?

Das Polizeikommissariat Westerstede hat Ende März 2026 durch die telefonische Nachfrage der Staatsanwaltschaft Oldenburg erstmalig Kenntnis von der Anzeige erhalten. Der Vorgang wurde am 17.04.2026 elektronisch erfasst. Die polizeilichen Ermittlungen wurden anschließend umgehend durch das für die Gemeinde Wiefelstede zuständige Polizeikommissariat Bad Zwischenahn aufgenommen.

9. Wann waren die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen?

Mit Verfügung des Polizeikommissariats Bad Zwischenahn vom 29.04.2026 wurde das Ermittlungsverfahren nach Erledigung des Ermittlungsauftrags an die Staatsanwaltschaft abgegeben, wo es noch am selben Tag elektronisch einging.

10. Wurde der Anzeigenerstatter gegebenenfalls über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft informiert? Falls ja, wann und in welcher Form?

Mit Verfügung vom 12.06.2026 wurde ein Einstellungsbescheid verfasst und dem Anzeigenerstatter - wie in diesen Verfahren üblich - mit einfachem Schreiben am 15.06.2026 übersandt. Nachdem bekannt wurde, dass der Anzeigenerstatter in der Presseberichterstattung mitteilen ließ, dass ihm der Einstellungsbescheid bislang nicht zur Kenntnis gereicht worden sei, wurde dem Anzeigenerstatter der Einstellungsbescheid vorsorglich mit Verfügung vom 18.08.2026 nochmals per Zustellungsurkunde übersandt.

Die förmliche Zustellung erfolgte am 20.08.2026.

11. Kann gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden? Falls ja, welches und in welcher Frist?

Sofern der Anzeigenerstatter Verletzter der angezeigten Straftat ist, kann er gemäß § 172 Abs. 1 Strafprozessordnung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid einlegen.

12. Welche Rolle spielt der Umstand, dass der Anzeigenerstatter schon oft bei Behörden der Kommunalaufsicht wie dem Landkreis Ammerland und dem Innenministerium mit Vorwürfen gegen den Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung aufgefallen ist, die zu keinen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden geführt haben?

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 160 Abs. 1 StPO den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie durch eine Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Dieses Legalitätsprinzip unterscheidet nicht zwischen Anzeigenden und gibt insbesondere keine Möglichkeit, aufgrund eines möglicherweise nicht einmal kontextbezogenen Verhaltens aus der Vergangenheit eine Sachverhaltserforschung ohne Aufklärung des Sachverhalts zu unterlassen.

13. Welche strafrechtlichen und berufsständischen Folgen kann es gegebenenfalls für einen Rechtsanwalt haben, wenn er gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Kommunalaufsicht rechtlich und sachlich unhaltbare Vorwürfe gegen Dritte erhebt?

Die Person könnte ein strafbares Verhalten begangen haben, das ein Ermittlungsverfahren und eine strafrechtliche Verurteilung nach sich ziehen könnte. Sie könnte standesrechtlich belangt werden, wenn ihr ein Verstoß gegen Berufspflichten nachgewiesen werden könnte.

14. Welche Presseanfragen gab es zu diesem Verfahren?

Seit der Anzeigenerstattung gab es schriftliche Presseanfragen an die Staatsanwaltschaft Oldenburg seitens der *Nordwest-Zeitung* vom 17.11.2025, 05.05.2026 und 28.07.2026 sowie seitens der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 28.05.2026.

Am 28.05.2026 gab es zudem eine schriftliche Presseanfrage seitens der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und am 15.06.2026 eine telefonische Anfrage des Norddeutschen Rundfunks an das Niedersächsische Justizministerium.

15. Haben die Presseanfragen oder die jeweilige Berichterstattung in der NWZ am 11. Dezember 2025, am 13. Mai 2026 und am 15. Juni 2026 gegebenenfalls zu einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Bearbeitung und zu einer Aufdeckung der Bearbeitungsfehler geführt? Falls ja, wann und in welcher Form?

Nein. Die Presseanfragen haben bereits nicht zu einer Überprüfung des Vorgangs geführt. Sie wurden entweder vor der Verfügung des Absendevorgangs am 02.01.2026 gestellt oder erst nach Eingang der Akte bei der Polizei am 17.04.2026.

16. Falls „nein“ zu 15., was hat zur Aufdeckung der Bearbeitungsfehler geführt?

Die intern verfügbaren Kontrollfristen und persönliche Rückfragen haben zu der Aufdeckung der Gründe für die dargelegten Verzögerungen geführt.

17. Welche Maßnahmen wurden oder werden gegebenenfalls ergriffen, um vergleichbare Bearbeitungsfehler zukünftig zu verhindern?

In sensiblen Verfahren wird regelmäßig durch zeitnahe Rückfrage der Erfolg des elektronischen Versands der Akten sichergestellt.

18. Wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren Strafanzeigen gegen Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtinnen gestellt, die mit deren/dessen Amtsausführung in Verbindung stehen? Bitte aufteilen nach Jahren, Dienstbezeichnung und Tatvorwurf.

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden Strafanzeigen gegen Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtinnen, die mit deren Amtsausführung in Verbindung stehen, nicht gesondert statistisch erfasst.

In den Fachanwendungen der Justiz können diese Verfahren daher nicht automatisiert von anderen Ermittlungsverfahren unterschieden werden, sodass zur Beantwortung der Frage alle Ermittlungsverfahren nachträglich und einzeln ausgewertet werden müssten. Eine händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann nicht innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit erfolgen.

19. Wie häufig führten gegebenenfalls diese Anzeigen zu Anklagen oder zu Verurteilungen? Bitte einzeln aufführen.

Entfällt. Es wird auf die Beantwortung der Frage 18 verwiesen.

20. Wie werden Personen, die öffentliche Ämter wie das eines Bürgermeisters bekleiden, vor ungerechtfertigten strafrechtlichen Vorwürfen aus den Reihen politischer Gegner geschützt?

Der Staat schützt seine Bürger vor ungerechtfertigten strafrechtlichen Vorwürfen, indem sich diese Anzeigester und Anzeigesterinnen selbst strafbar machen können. Zum Schutz von Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, gelten dieselben Vorschriften. Dem Legalitätsprinzip folgend, werden diese Vorwürfe von der Staatsanwaltschaft verfolgt, wenn ein Anfangsverdacht festgestellt wird.

21. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls zukünftig ergriffen, um eine monatelange Belastung einer zu Unrecht beschuldigten Person des öffentlichen Lebens einschließlich deren Familie, privaten Umfelds und der durch sie geleiteten Verwaltung zu verhindern?

Die Dezernenten und Dezernentinnen der Staatsanwaltschaften beachten den allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz in Ermittlungsverfahren und sind bemüht, unnötige Belastungen einer beschuldigten Person zu vermeiden.